

juris-Abkürzung: DualBerSchulV RP 2005**Fassung vom:** 24.09.2013**Gültig ab:** 01.08.2014**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 223-1-33

**Landesverordnung über die duale Berufsoberschule
und den Fachhochschulreifeunterricht
Vom 26. Januar 2005**

**§ 6
Fachhochschulreifeprüfung**

(1) Die duale Berufsoberschule und der Fachhochschulreifeunterricht schließen mit der Fachhochschulreifeprüfung ab. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die Fachhochschulreifeprüfung kann an einer oder mehreren Schulen zusammenhängend am Ende des Bildungsgangs oder in gestreckter Form im Verlauf des Bildungsgangs in Teilprüfungen abgelegt werden.

(2) Wird die Fachhochschulreifeprüfung zusammenhängend am Ende des Bildungsgangs abgelegt, wird zur schriftlichen Prüfung in den Fächern nach Absatz 5 zugelassen, wer den Besuch aller zum Erwerb der Fachhochschulreife vorgesehenen Lernbausteine nachweist.

(3) Die Schülerinnen und Schüler melden sich bis spätestens sechs Wochen vor der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach schriftlich bei der Schule zur Fachhochschulreifeprüfung an, die die Vornote in diesem Fach festgelegt hat. Die Anmeldung wird im Prüfungsbogen des Qualifizierungspasses dokumentiert.

(4) Absolviert eine Schülerin oder ein Schüler Lernbausteine nach § 5 Abs. 3 Satz 2 an verschiedenen Schulen und legt die Fachhochschulreifeprüfung zusammenhängend am Ende des Bildungsgangs ab, ist federführende Schule die Schule, an der die Mehrzahl der schriftlichen Abschlussprüfungen absolviert werden. Werden die schriftlichen Abschlussprüfungen an drei verschiedenen Schulen abgelegt, bestimmt die Schülerin oder der Schüler vor der Anmeldung zur schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 eine der Schulen als federführende Schule. Die federführende Schule nach Satz 1 oder Satz 2 bestätigt die Festlegung im Prüfungsbogen des Qualifizierungspasses. Die beteiligten Schulen stimmen ihre Prüfungspläne miteinander ab.

(5) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht je aus einer Aufsichtsarbeit in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik. Die schriftliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach findet immer an der Schule statt, die auch die Vornote in diesem Fach festgelegt hat.

(6) In der schriftlichen Abschlussprüfung

1. werden im Fach Deutsch/Kommunikation aus verschiedenen Lernbereichen drei Aufsatzthemen mit unterschiedlichen Erschließungsformen (untersuchende, erörternde oder gestaltende Erschließungsform) zur Wahl gestellt, wovon eines zu bearbeiten ist;
2. ist in der Fremdsprache unter Einsatz von Hilfsmitteln die Fähigkeit zur fremdsprachlichen Textproduktion auf der geforderten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Zur Textproduktion können den Schülerinnen und Schülern eine oder mehrere Aufgaben aus unterschiedlichen Lernbereichen gestellt werden. Darüber hinaus ist unter Einsatz von Hilfsmitteln mindestens eine weitere der folgenden fremdsprachlichen Kompetenzen auf der geforderten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen:

- a) Rezeption (als Text- oder Hörverständnis),
- b) Sprachmittlung (Mediation); die Sprachmittlung kann in die Zielsprache Deutsch oder in die Fremdsprache erfolgen.

Bei der Überprüfung des Text- oder Hörverständnisses und der Mediation wird die inhaltliche und nicht die sprachliche und stilistische Richtigkeit in den Mittelpunkt der Bewertung gestellt;

3. sind im Fach Mathematik von vier gestellten Aufgaben aus verschiedenen Gebieten drei Aufgaben zu bearbeiten. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in der Lage sind, kompetenzorientierte Aufgabenstellungen selbstständig zu strukturieren, zu lösen und die gefundene Lösung zu beurteilen sowie die dabei erforderlichen mathematischen Methoden und Verfahren auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(7) Zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten in den Fächern Fremdsprache und Mathematik stehen jeweils drei, in dem Fach Deutsch/Kommunikation vier Zeitstunden zur Verfügung. Hierzu rechnet nicht die Zeitdauer für die Durchsicht der Texte, der Materialien und der Aufgabenstellungen. Für jedes Fach ist ein Prüfungstag anzusetzen.

(8) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Fächer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 erstrecken. Sie wird von der Schule durchgeführt, die die Vornote im jeweiligen Fach festgelegt hat. Hat der Prüfling am Zusatzqualifizierenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen, kann auch in diesem Fach eine mündliche Prüfung erfolgen.

(9) Die Schule, die die Vornote in einem Fach festgelegt hat, legt auch die Endnote in diesem Fach fest. Die Prüfungsergebnisse werden im Prüfungsbogen des Qualifizierungspasses dokumentiert.

(10) Werden schriftliche Teilprüfungen an verschiedenen Schulen abgelegt, teilen die beteiligten Schulen der federführenden Schule nach Absatz 4 die Prüfungsergebnisse und die Vornote mit. Die federführende Schule überprüft die Zulässigkeit der mündlichen Prüfung. Ist eine mündliche Prüfung unzulässig, teilt sie den beteiligten Schulen unverzüglich das Ergebnis ihrer Überprüfung mit.

(11) Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird die Teilprüfung wiederholt, ohne zuvor nochmals am Unterricht des entsprechenden Lernbausteines teilgenommen zu haben, bleibt die bisherige Vornote erhalten.

(12) Gilt die Fachhochschulreifepfung als nicht bestanden, weil Fächer, in denen nach Absatz 5 keine schriftliche Prüfung stattfindet, schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurden, können die entsprechenden Lernbausteine einmal wiederholt werden.